

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-K 1081/2003-1

Firma
juwi GmbH
Energie-Allee 1

55286 Wörrstadt

AUFGABENBEREICH	BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER	HERR LOOSEN
GEBÄUDE	ENDERTPLATZ 2
ZIMMER	363
TELEFON	02671/61-363
TELEFAX	02671/61-430
E-MAIL	BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN (BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)	BIM-K 1081/2003-1
DATUM	24.11.2008

Vorhaben	Nachtrag zu BIM-K 1081/2003 Typenänderung von Enercon E 70, NH 98 m, Rotord. 70 m, 2 MW zu Enercon E 82, NH 98 m, Rotord. 82 m, 2 MW
Ort	Landkern,
Gemarkung	Landkern, Flur: 3 Flurst.: 63, 48

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, , erteilen wir Ihnen auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung den **Anlagentyp** der mit Datum vom 18.01.08, Az.: BIM-K 1081/2003 genehmigten vier Windkraftanlagen wie folgt zu ändern:

An Stelle der auf den Grundstücken in der Gemarkung Landkern, Flur 10, Flurst.: 43 und 68 genehmigten vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E 70, NH 98 m, Rotord. 70 m, werden vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E 82 NH 98 m, Rotord. 82 m errichtet und betrieben.

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die im mit Genehmigungsvermerk versehenen Inhaltsverzeichnis angegebenen und vorgelegten Unterlagen zu Grunde.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 – 12.30
KFZ-ZULASSUNGSTELLE 07.30 – 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 – 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL – MOSEL – HUNSÜCK
BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2008\M11\0000B125.DOC

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COACHEM-ZELL.DE

Nebenbestimmungen:

Die in der Genehmigung vom 18.01.08, Az.: BIM-K 1081/2003 enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Dies gilt nicht für die Nebenbestimmungen II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen, V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen Nr. 1 und VI. Luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen. Diese werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt. Die Baurechtliche Nebenbestimmungen werden um die Nebenbestimmung Nr. 1 und Nr. 3 a ergänzt

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-82 darf im

- Nennleistungsbetrieb (2,0 MW): 103,8 dB(A),
- schallreduzierten Betrieb (1,2 MW) der WKA 202 nachts: 101,8 dB(A) und
- schallreduzierten Betrieb (1,0 MW) der WKA 201 und 204 nachts: 98,7 dB(A)

zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

2. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1.1	Oberer Berg 5	Landkern	nachts: 34,3 dB(A)
IP 1.2	Sonnenhang 19	Landkern	nachts: 36,1 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein 1	Landkern	nachts: 43,5 dB(A)
IP 2.2	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein 2	Landkern	nachts: 42,6 dB(A)
IP 3	Wohnhaus Aussiedlerhof Waldhof	Illerich	nachts: 40,7 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	Illerich	nachts: 39,2 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1.1	Oberer Berg 5	Landkern	nachts: 40,0 dB(A)
IP 1.2	Sonnenhang 19	Landkern	nachts: 45,0 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein 1	Landkern	nachts: 45,0 dB(A)
IP 2.2	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein 2	Landkern	nachts: 45,0 dB(A)
IP 3	Wohnhaus Aussiedlerhof Waldhof	Illerich	nachts: 45,0 dB(A)

IP 4 Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof Illerich nachts: 45,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung

- der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten

IP 1.1	Oberer Berg 5	Landkern	nachts: 34,3 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein 1	Landkern	nachts: 43,5 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	Illerich	nachts: 39,2 dB(A)

- die Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten

IP 1.1	Oberer Berg 5	Landkern	nachts: 40,0 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein 1	Landkern	nachts: 45,0 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	Illerich	nachts: 45,0 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen.
Die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.
Der Messbericht ist der v. g. Dienststelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

7. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

Schattenwurf

8. • An den Immissionsorten

IP B	Aussiedlerhof Rosenhof	Illerich
IP F	Aussiedlerhof Suhrhof	Hambuch
IP H	Kaisersescher Str. 30	Illerich

Kaisersescher Str. 32 Illerich
Neubaugebiet Flurst. 86/1 Illerich

darf **kein weiterer Beitrag** zum Schattenwurf mehr durch die beantragten vier WKA Enercon E-82 (Zusatzbelastung) entstehen, weil durch die Vorbelastung bereits die zumutbare Beschattungsdauer ausgeschöpft wurde.

- Unter Berücksichtigung der Vorbelastung darf durch die Zusatzbelastung der hier beantragten Windkraftanlagen Enercon E-82 an den Immissionsorten

IP A	Aussiedlerhof Waldhof	Illerich
IP C	Siedlung Meilenstein	Landkern
IP G	Wiesengrund 9	Hambuch
	Wiesengrund 32	Hambuch
	Mohlpesch 17	Hambuch
IP H	Kaisersescher Str. 27	Illerich

kein Immissionsbeitrag erfolgen, der zu einer Überschreitung der Richtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von **30 Stunden/Jahr** und **30 Minuten/Tag** führt.

Die beantragten vier Windkraftanlagen sind mittels Schattenwurfabschaltseinrichtung so zu betreiben, dass die vorgenannten Bedingungen erfüllt werden.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

9. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschaltseinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschaltseinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
10. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
11. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Arbeitsschutz

12. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

13. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss
14. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
15. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

16. Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
17. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
18. Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
19. Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Gelände von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.
20. Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.

21. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
22. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die ermittelten Prüffristen sind nach Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

23. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Hinweise

Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

II. Baurechtliche Nebenbestimmungen:

1. Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

Abstandsflächenbaulast

Gemarkung Landkern, Flur 3, Flurst. 59, 60, 64 und 65

Gemarkung Landkern, Flur 4, Flurst. 47

- 3a) Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen der genehmigten Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der der genehmigten Typenprüfung zugrunde liegende Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).

III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 10 Abs. 4 und 5 LNatSchG i.V.m. der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung vom 24.01.1990 und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPflG vom 07.05.1991 in Verbindung mit dem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992; Az. 10212-88021-4, wird die Ausgleichszahlung für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen (insbesondere des Landschaftsbildes) wie folgt festgesetzt:

Für die 80 Höhenmeter von 20 m bis 100 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 511,29 EUR/Höhenmeter je Anlage zu Grunde zu legen.

Für Höhenmeter über 100 m bis 140 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 1.022,58 EUR/Höhenmeter zu Grunde zu legen. Liegen die Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet so verdoppeln sich Beträge. Gemäß obengenanntem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt ist jedoch lediglich 1/10 des maßgebenden Regelsatzes zu erheben. Die Windkraftanlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet.

Demnach ergibt sich folgende Rechnung:

$$\begin{array}{rcl} 80 \text{ m (20 m – 100 m)} \times 511,29 \text{ €} \times 4 & = & 163.612,80 \text{ EUR} \\ 39 \text{ m (100 m – 139 m)} \times 1.022,58 \text{ €} \times 4 & = & \underline{159.522,48 \text{ EUR}} \\ & & 323.135,28 \text{ EUR} \\ / 10 & = & 32.313,53 \text{ EUR} \end{array}$$

Ausgleichszahlung:

32.313,53 EUR

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn dieser Betrag an die Landeshauptkasse Mainz, Landesbank Rheinland-Pfalz, Landesgirozentrale Kontonr.: 110 044 666, BLZ.: 550 500 00, unter Angabe des Haushaltstitels 28201 gezahlt worden ist.

IV. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen:

„Die geplanten Windkraftanlagen müssen mit Tages- und Nachtkennzeichnungen versehen werden.

Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000 \text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in $40 \pm 5 \text{ m}$ Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. Die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd).

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach -gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5s dunkel- 1s hell- 1,5s dunkel einzuhalten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM**- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. Ein Ausfall der Befeuerung ist in max. 14 Tagen instand zu setzen! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentral ist nur für diesen Zeitraum sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15-1903-848** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.“

Begründung:

Mit Datum vom 18.01.08, Az.: BIM-K 1081/2003 wurde Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E 70, NH 98 m, Rotord. 70 m in der Gemarkung Landkern, Flur 3, Flurst.: 63 und Flur 4, Flurstück 48.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 02.04.08, eingegangen am 07.05.08, begehren Sie die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, da Sie beabsichtigen, den genehmigten Anlagentyp zu ändern. An Stelle des genehmigten Typs Enercon E 70, NH 98 m, Rotord. 70 m sollen Windkraftanlagen des Typs Enercon E 82, NH 98 m, Rotord. 82 m errichtet und betrieben werden.

In dem Genehmigungsverfahren wurden die Stellen und Behörden, welche durch die geplante Änderung in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten beteiligt und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden nicht geltend gemacht.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen, die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, ReGA Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	4.473,45 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	1.710,40 EUR
LBM –Fachgruppe Luftverkehr-	100,00 EUR
sonstige Auslagen:	
- Porto	3,09 EUR
Summe:	6.286,94 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **6.286,94 EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **BIM-K 1081/2003-1**, Ordnungsnummer **800108381** und der Haushaltsstelle **5.6.1.0.1.431200** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage des unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Ge-

bührenrahmens. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich danach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr in Höhe von 1.750,00 Euro plus 0,25 v.H. der um 500.000 Euro verringerten Errichtungskosten. Von der so errechneten Gebühr haben wir die für die Ursprungsgenehmigung erhobene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr abgezogen.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

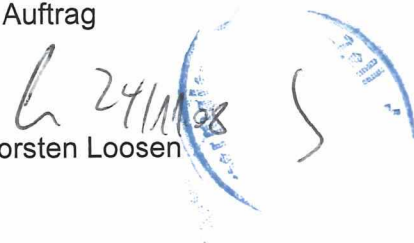
Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruchs nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thorsten Loosen

2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

3. LBM Rheinland-Pfalz
- Referat Luftverkehr -
Gebäude 663

55483 Hahn-Flughafen

4. Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Referat 10214
Kaiser-Friedrich-Straße 1

55116 Mainz

5. Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Bahnhofstr. 47

56759 Kaisersesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigegeführten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der aufgrund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Für die SGD Nord, ReGA Koblenz, ist zusätzlich eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigegeführt. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thorsten Loosen

6. Frau Schatz-Fischer z.K.

S-F 26/11 08

7. Herrn Knigge z.K.

6-26/11

8. Wvl.

